

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	36 (1894)
Heft:	3
Artikel:	Obligatorische Rindviehversicherung
Autor:	Strebel, M.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-587834

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



SCHWEIZER-ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE.

Redaktion: E. ZSCHOKKE, E. HESS & M. STREBEL.

XXXVI. BAND.

3. HEFT.

1894.

Obligatorische Rindviehversicherung.

Von M. Streb el in Freiburg.



Die schweizerische Landwirtschaft hat seit drei Decennien eine bedeutende Umgestaltung erfahren. Früher bildete der Getreidebau für viele Kantone eine wichtige Erwerbsquelle. Heute ist dem nicht mehr so. Die in allen Richtungen die verschiedensten europäischen und aussereuropäischen Länder durchfurchenden Schienenwege haben den Verkehr mit allen möglichen Produkten auf eine staunenswerte Weise erleichtert und dadurch deren Transportkosten sehr erheblich vermindert. Die infolge dieses Umstandes sich eingestellten grossen und verhältnismässig wohlfeilen Einfuhren von Getreide und Mehl aus den eigentlichen, selbst sehr entfernten Kornländern haben unserem Getreidebau eine sehr starke Konkurrenz gemacht und dadurch die Getreidepreise derart fallen gemacht, dass der Getreidebau für unsere Landwirte keinen lohnenden Erwerbszweig mehr bildet, allein trotzdem aus mehrfachen wichtigen Gründen in den für den Getreidebau geeigneten Gegen- den nicht zu stark vernachlässigt werden darf. Der Kluge setzt nicht sein Spiel auf eine Karte.

Heute bilden für die schweizerischen Landwirte im grossen Ganzen die Rindviehzucht und die damit verbundene Milch- industrie die wesentlichsten Erwerbszweige.

Nach der letzten, am 21. April 1886 stattgefundenen schweizerischen Viehzählung besass die Schweiz an diesem Tage einen Rindviehbestand von 1,211,753 Stück mit einem annähernden Werte von 350 Millionen Franken. Dieser Rindviehbestand verteilte sich auf 219,193 Besitzer, die mit wenigen Ausnahmen Landwirte sind. Es trifft somit im Durchschnitt auf einen Besitzer $5\frac{1}{2}$ Stück Rindvieh. Am besagten Tage zählten im Kanton Freiburg 13,758 Besitzer 77,595 Häupter Rindvieh; es kamen somit im Durchschnitt auf einen Besitzer $5\frac{2}{3}$ Stück Rindvieh. Mehr als die Hälfte aller Viehbesitzer nennen nicht mehr als 5 Stück ihr eigen. Daraus geht hervor, wie schwer der Verlust eines einzigen Stückes Rindvieh durch Krankheit oder Unfall von einem solchen Durchschnittsviehbesitzer empfunden werden muss.

Von der Viehzählung im Jahre 1876 bis zu jener im Jahre 1886 hat der Rindviehbestand der Schweiz um 175,783 Stück zugenommen — 17%, mit einer Kapitalvermehrung von annähernd 52 Millionen Franken. Im Kanton Freiburg erreichte diese Zunahme 22%; die daraus entspringende Wertvermehrung belief sich auf rund 4 Millionen Franken.

Aus den angeführten Zahlen erhellt, welch grosses Kapital unsere Landwirtschaft im Rindviehbestande besitzt. Leider ist dieses Vieh-Kapital ein sehr unsicheres. Eine Unzahl von Krankheiten und Unfällen können den Wert eines Tieres mehr oder minder erheblich vermindern, ja sehr häufig dessen Tod herbeiführen. Der Wert und das Leben des Viehes ist beständig gefährdet. Trotz aller wissenschaftlichen Errungenschaften und trotz aller Anstrengungen wird man nie dazu gelangen, den Betrieb der Viehzucht und die Viehhaltung allen schädlichen Zufälligkeiten zu entziehen, da ja hierbei Umstände in Betracht fallen, die sich der menschlichen Berechnung und Vorsicht entziehen.

Eine Menge socialer Fragen bewegt heute die verschiedenen Volkskreise. Ein Hauptbestreben ist, die Schäden aus Zufälligkeiten und Unglücksfällen möglichst zu verringern; es

geschieht dies durch die verschiedenartige Versicherung gegen solche Schäden.

Eine hochwichtige sociale Frage für den Landwirt bildet die Viehversicherung zum Zwecke, die Vermögensschädigung, die ihm aus Todesfällen unter seinem Vieh erwächst, möglichst zu verringern, indem diese Schädigung auf viele verteilt wird.

Es bestehen zahlreiche Viehversicherungsgesellschaften, von denen die einen, die grossen, auf Aktien gegründete Unternehmungen und daher vorab Spekulationsunternehmungen sind, während die anderen auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgenossenschaften sind. Die letzteren sind ersteren, viel teurer verwalteten, weit vorzuziehen. Leider sind in der Schweiz, mit Ausnahme in der Ostschweiz und in den Kantonen Waadt und Freiburg, die auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherungsgesellschaften viel zu wenig zahlreich; dann sind viele auch zu klein. In den von intelligenten, mit initiativem und Gemeingeiste ausgestatteten, ihre Interessen richtig begreifenden Landwirten bewohnten Ortschaften ist der Boden für solche Genossenschaften gegeben. Leider fehlen gar vielerorts besagte Bedingungen.

In neuester Zeit wird daher in mehreren Kantonen der Schweiz — sowie auch im Auslande — die Einführung der obligatorischen, gegenseitigen Viehversicherung angestrebt, ja ist dieselbe bereits in einem Kantone (Baselstadt) verwirklicht.

Freiburg besitzt seit langem eine obligatorische Viehversicherung für bestimmte ansteckende Krankheiten. Die Versicherung besitzt einen beträchtlichen Reservfond.

Die Versicherung ist obligatorisch für die Rinderpest, die ansteckende Lungen-Brustfellentzündung, die Aphthenseuche, den Milzbrand und den Rauschbrand. Bezuglich eines an Rauschbrand umgestandenen Tieres ist jedoch der Eigentümer nur dann entschädigungsberechtigt, wenn dasselbe gemäss den Vorschriften schutzgeimpft worden ist. Diese beschränkte Versicherung befriedigt jedoch keineswegs die Viehbesitzer.

In der Absicht, die freiburgischen Viehbesitzer zur Bildung von freiwilligen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs- genossenschaften anzueifern, wird zufolge dem Gesetze vom 27. September 1888 solchen, den im staatsrätslichen Beschluss formulierten Bedingungen entsprechenden Gesellschaften ein Beitrag, der bis auf ein Drittel der bezahlten Entschädigungs- summe steigen kann, aus der kantonalen, obligatorischen Vieh- versicherungskasse ausgerichtet.

Es bestehen gegenwärtig 41 solcher Gesellschaften mit einem versicherten Viehbestande von 20,209 Tieren (29% des Gesamtviehbestandes) mit einem Schatzungswerte von 6 Millionen 581,907 Fr. Die Versicherungssumme beträgt 5 Millionen 171,636 Fr.

Leider täuschen die von diesen Gesellschaften aufgewiesenen Resultate im grossen Ganzen nicht unwesentlich die gute Absicht des Gesetzgebers. Es gebricht solchen, von einander unabhängigen freiwilligen Gesellschaften an Solidaritätsgefühl. Man kann fast sagen, jede Gesellschaft kennt nur ihr eigenes Interesse. Nicht wenige Gesellschaftsvorstände sind viel zu nachsichtig gegenüber den fehlbaren, ihre kranken Tiere vernachlässigenden Gesellschaftsmitgliedern. Die staatliche Kontrolle ist infolge der Laxheit vieler Vorstände eine beträchtlich illusorische. Man betrachtet zu vielerseits die kantonale Vieh- versicherungskasse als ein Füllhorn, als eine Art gute Milchkuh, der man möglichst viel Milch (Geld) zu entziehen liebt.

Die kantonale Viehversicherungskasse richtete während der vierjährigen Geschäftsperiode 1890 bis und mit 93 an die freiwilligen Versicherungs- genossenschaften im ganzen und per versichertes Tier folgende Beiträge aus:

Jahr.	Versicherte Tiere.	Beitrag	
		im ganzen.	per Tier.
1890	14,142	9,072	0,64
1891	20,603	18,907	0,91
1892	22,686	26,787	1,18
1893	20,209	21,066	1,042
	77,640	75,832	0,976

Obige Tabelle zeigt die sehr starke successive Steigerung der von der kantonalen Viehversicherungskasse während der Jahre 1890/91 und 92 an die freiwilligen Gesellschaften ausgerichteten Beiträge. Dass die Beitragshöhe im Jahre 1893 etwas gesunken ist, hat seinen Grund in dem Umstände, dass gemäss einem Kreisschreiben seitens der Polizeidirektion Ende Mai infolge des starken Fallens der Viehpreise die Herabminderung von 25% des Schatzungswertes der versicherten Tiere hatte vorgenommen werden müssen. Ohne diese angezeigte Operation würde sich der Beitrag per Tier nochmals haben erhöhen müssen.

Diese relativ stetig anwachsenden, von der kantonalen Viehversicherungskasse den freiwilligen Versicherungsgenossenschaften gewährten Subsidienbeiträge stützen nicht wenig die Richtigkeit meiner vorigen Äusserungen.

Diese den freiwilligen Versicherungsgesellschaften verabfolgten Subventionssummen wurden zu $\frac{2}{3}$ der Börse der nicht in der Versicherung begriffenen Viehsteuerzahler entnommen.

Es geht nun von der sehr grossen Mehrheit der Viehbesitzer das Verlangen nach Einführung der allgemein obligatorischen Rindviehversicherung. Die freiburgischen Viehbesitzer sind nicht die einzigen, welche diese allgemeine Viehversicherung wünschen.

In der Sitzung vom 4. Mai 1892 des freiburgischen Grossen Rates wünschte Hr. Corpataux die Einführung der

obligatorischen Viehversicherung für alle durch Krankheiten und Unfälle erzeugten Verlustfälle. Die Staatsräte Schaller und Python unterstützten dieses Verlangen. Was man gegen die obligatorische Viehversicherung einwendet, könnte man, sagt Python, von jeder Feuer-, Lebens- und anderen Versicherungen sagen.

Der Verein der freiburgischen Tierärzte hat in seiner am 26. Juni 1892 in Murten gehaltenen Jahresversammlung folgende Resolution gefasst: „Der Verein der freiburgischen Tierärzte erachtet, die Versicherung des Rindviehes gegen alle unverschuldeten, durch Krankheiten und Unfälle verursachten Tierverluste wäre für die Landwirte eine sehr vorteilhafte Institution.“

Die Versammlung des ökonomischen Vereines des Gruyerzerlandes äusserte sich am 13. November 1892 im gleichen Sinne.

Die Delegierten-Versammlung der aargauischen landwirtschaftlichen Vereine, nach Anhörung eines trefflichen Referates von Hrn. Kantonsstatistiker Näf über die obligatorische Viehversicherung und nach hierüber gewalteter lebhafter Diskussion, fasste am 24. April 1892 in Brugg einstimmig folgenden Beschluss: „Die allgemeine Einführung der obligatorischen Viehversicherung liegt im eigensten Interesse der Landwirtschaft.“

Diesem einstimmigen Ausdrucke entsprechend hat die aargauische Staatswirtschafts-Direktion einen Gesetzes-Entwurf betreffend Einführung der obligatorischen Viehversicherung ausgearbeitet.

Am 2. Oktober 1892 beschloss der Appenzell-I.-Rh. kantonale landwirtschaftliche Verein nach Anhörung eines Vortrages seines Präsidenten O. Geiger eine Eingabe an den Grossen Rat behufs Gründung einer kantonalen obligatorischen Viehversicherung unter staatlicher Leitung und Aufsicht. Die behufs Prüfung dieser Frage vom Grossen Rate

niedergesetzte Kommission hat einen bezüglichen Gesetzesentwurf aufgestellt.

Im Grossen Rate von Schaffhausen stellte *Stamm* die Motion auf Einführung der obligatorischen Rindviehversicherung, welche Motion dem Regierungsrate zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen wurde.

Staatsrat *Comtesse* hat im Jahre 1891 für den Kanton *Neuenburg* einen Gesetzesvorentwurf über allgemeine Rindviehversicherung gegen Sterblichkeit infolge von Seuchen, sporadischen Krankheiten und Unfällen ausgearbeitet. Der ganze Kanton würde ein einheitliches Versicherungsgebiet bilden.

Am 19. Oktober 1893 hat der Regierungsrat des Kantons *Zürich*, nach gemeinschaftlicher Eingabe seitens des kantonalen landwirtschaftlichen Vereines und des Bauernbundes einen gutdurchdachten Gesetzesentwurf betreffend obligatorische Viehversicherung und Entschädigung bei Viehverlust aufgestellt. In die Versicherung können auf ausdrückliches Verlangen der Eigentümer auch Pferde, Schweine, Ziegen und Schafe aufgenommen werden. Die Entschädigung für Verluste aus Seuchen fällt zu Lasten der Staatskasse. — Die Versicherung vollzieht sich, im Gegensatz zum Gesetzesentwurfe für *Neuenburg*, in Kreisen. Als Versicherungskreise gelten in der Regel die politischen Gemeinden. Jeder Versicherungskreis giebt sich auf Grundlage des Gesetzes und nach Anleitung der vom Regierungsrate aufzustellenden Normalbestimmungen ein Statut, welches der Genehmigung der Direktion des Innern unterliegt.

Der Regierungsrat von *Solothurn* hat dem Kantonsrate einen Gesetzesentwurf betreffend obligatorische Rindviehversicherung vorgelegt.

Der am 7. Januar 1892 in Wien stattgefundene österreichische Tierärzte-Tag fasste nach Anhörung eines vortrefflichen Vortrages des Tierarztes *Binder* folgende Resolution: „Die Errichtung einer allgemeinen und obligatorischen

Viehversicherung durch ein Reichsgesetz wird für dringend geboten erklärt.“

Die k. ungarische Regierung hat zwei Gesetzentwürfe betreffend die staatliche Viehversicherung ausgearbeitet. Die Versicherungsprämien werden nach Massgabe der Gesamtkosten im Vorjahr berechnet und auf Grund der Viehstückzahl von den Besitzern zugleich mit den Steuern einkassiert.

Die landwirtschaftliche Centralgesellschaft Belgiens verlangt die Einführung der allgemeinen obligatorischen Viehversicherung.

Im Kanton Baselstadt besteht bereits seit dem 1. Februar 1893 die allgemeine obligatorische, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung für alle in diesem Kantone wohnhaften Eigentümer von Rindvieh. Die Anstalt steht unter Oberaufsicht des Regierungsrates und unter Leitung des Finanzdepartements.

In seinem vortrefflichen Berichte vom 23. Dezember 1891 an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement über „die Tuberkulose des Rindviehes und die Viehversicherung“ redet Hr. Müller, Abteilungs-Chef desselben Departements, der Einführung der obligatorischen Viehversicherung mächtig das Wort.

Die unschwere Ermöglichung der Einführung der obligatorischen Viehversicherung erheischt die staatliche finanzielle Unterstützung. Durch die finanzielle Unterstützung von seiten des Bundes und des Kantons soll dem Kleinbauer, überhaupt dem wenig bemittelten Viehbesitzer möglichst kräftig unter die Arme gegriffen, d. h. demselben es ermöglicht werden, die Jahresprämien unschwer bezahlen zu können.

Den Bundes- und den Kantonsbehörden liegt die Überwachung und Handhabung der Veterinärgesundheitspolizei, sowie die Obsorge für die Volksgesundheit ob. Der Staat schreitet beim Auftreten von ansteckenden, besonders gemeingefährlichen Tierkrankheiten durch Anwendung von Repressivmassregeln zur Sicherung des allgemeinen Wohles ein. Der Staat kontrolliert den Fleischvertrieb; er lässt das gesundheitsgefährliche Fleisch beschlagnehmen; es geschieht dies namentlich mit dem Fleische

von Tieren, die an allgemeiner Tuberkulose gelitten oder an Milzbrand erkrankt waren. Durch diese den Eigentümer des Tieres mehr oder minder schädigende Massnahme sorgt der Staat für die Volksgesundheit. Diese staatliche Unterstützung kommt somit allen, den Viehbesitzern wie dem Fleisch konsumierenden Publikum zu teil. Der Staat — Bund und Kanton — ist daher nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich zur Verabfolgung von Beiträgen an die obligatorische Viehversicherung verpflichtet.

Hr. Müller stellt am Schlusse seines verdienstvollen Berichtes an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement folgende Anträge:

Der Bund möge denjenigen Kantonen, welche die obligatorische Versicherung des Rindviehes nach einem von ihm genehmigten Projekte einführen, Bundesbeiträge zur Ausgleichung und Herabminderung der Prämien in Aussicht stellen.

Ferner haben Anspruch auf gleiche Bundesbeiträge diejenigen Viehinspektionskreise der anderen Kantone, welche freiwillig die gesamte Rindviehhabe nach einer vom Bunde zu genehmigenden Organisation zu versichern beschliessen.

In seinem Kreisschreiben vom 15. Februar an die Kantonsregierungen erklärte sich der Departementsvorsteher, Hr. Deucher, geneigt, den von Hrn. Müller gemachten Vorschlägen Folge zu geben für den Fall, dass die Regierung über die aufgeworfenen Punkte im Grundsatze sich einverstanden erklären würde.

Die beiden Vorschläge vor der Bundesversammlung.

In der Junisitzung (1893) der Bundesversammlung verteidigte bei der Beratung des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund Hr. Bundesrat Deucher im Nationalrate mit grosser Wärme die von ihm gutgeheissenen, prinzipiell richtigen Müllerschen Anträge. Doch nur der erstere Antrag fand die Zustimmung der Mehrheit der

Mitglieder des Nationalrates. Derselbe fasste mit 60 gegen 31 Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Bund unterstützt die Bestrebungen der Kantone für Viehversicherung mit Beiträgen.

„Aus den für diesen Zweck alljährlich durch das Budget festzustellenden Summen werden Bundesbeiträge ausgerichtet an diejenigen Kantone, welche die Viehversicherung entweder als obligatorisch für alle Viehbesitzer eingeführt haben oder die Versicherung einzelner Kreise beaufsichtigen und unterstützen.

„Immerhin sollen die Beiträge des Bundes bei beiden Versicherungsarten nur bis zur Höhe der betreffenden kantonalen Beitragsleistung ausgerichtet werden.

„Der Bundesrat wird die weiteren Bedingungen betreffend die Bewilligung und Verwendung dieser Beiträge festsetzen.“

Dieser hybride Beschluss, der namentlich der Bemühung des Nationalrates Rebmann zu verdanken war, war für mich kein glücklicher. Rebmann stellte sich auf den rein bernischen Standpunkt. Seiner Überzeugung nach lasse die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse im Kanton Bern in demselben die obligatorische Viehversicherung nicht durchführen.

Diese Vielgestaltigkeit der Verhältnisse findet sich auch in anderen Kantonen mit bedeutender Alpenwirtschaft, in vielen anderen wieder nicht. Die von Rebmann in Bezug auf den Kanton Bern vorgebrachten Gründe sind nicht ganz stichhaltig, heben sich sozusagen gegenseitig fast gänzlich auf und stellen zudem dem Solidaritätsgefühl nicht das allergünstigste Zeugnis aus. Was man übrigens, wie bereits bemerkt, gegen die obligatorische Viehversicherung einwendet, könnte man auch von der Gebäude- und der Mobiliarversicherung sagen.

Die Verabfolgung von Bundesbeiträgen an die von dem betreffenden Kanton beaufsichtigte und finanziell unterstützte freiwillige Viehversicherung einzelner Kreise würde ohne Zweifel im grossen Ganzen den ökonomisch besser gestellten und verständigeren Viehbesitzern zu gute kommen. Sodann ist die

geforderte staatliche Beaufsichtigung der freiwilligen Versicherungsgenossenschaften nicht möglich oder zum mindesten nicht gehörig durchführbar. Diese meine Ansicht stützt sich auf die Vorkommnisse in nicht wenigen der von der freiburgischen kantonalen Versicherungskasse subventionierten freiwilligen Versicherungsgesellschaften. Der Staat besitzt ja kein Überwachungsorgan; anders verhält sich die Sache bei der obligatorischen Versicherung. Hier hat die administrative Staatsbehörde ihr gegebenes direktes Aufsichtsorgan im Viehinspektor. Das den freiwilligen Versicherungsgenossenschaften verabfolgte Geld wäre, wie Hr. Bundesrat Deucher treffend bemerkte, in der sehr grossen Mehrheit der Fälle zum Fenster hinausgeworfen.

Der besser inspirierte Ständerat hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1893 den nationalrätlichen Beschluss zum Teile völlig umgestaltet, d. h. verbessert.

„Die Kommission des Ständerates ist, sagte der Berichterstatter, Hr. Lienhart, in Übereinstimmung mit dem Bundesrat und im Gegensatze zum Nationalrate, zu der Ansicht gelangt, es sei nur die obligatorische Viehversicherung zu unterstützen.“ Der Beschluss des Nationalrates könne in der vorliegenden Fassung nicht angenommen werden; derselbe ermangle der Konsequenz. Die Kommission hielt dafür, dass der Bund seine Subvention nur den obligatorischen Viehversicherungsvereinen und weiteren Verbänden zuwenden soll.

Auf Antrag der Kommission fasste der Ständerat beinahe einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Bund unterstützt die Bestrebungen der Kantone für Viehversicherung mit Beiträgen.“

„Aus den für diesen Zweck alljährlich durch das Budget festzustellenden Summen werden Bundesbeiträge ausgerichtet an diejenigen Kantone, welche die obligatorische Viehversicherung entweder im ganzen Kantonsgebiet oder in einzelnen Teilen desselben (Bezirken, Gemeinden etc.) ins Leben rufen, unterstützen und beaufsichtigen.“

Die zwei weiteren Sätze sind dieselben des citierten nationalrätslichen Beschlusses.

Auf Antrag seiner Kommission ist sodann am 22. Dezember 1893 der Nationalrat mit 61 gegen 11 Stimmen dem korrekten ständerätslichen Beschluss beigetreten.

Diese Gesetzesbestimmung wird die Einführung der obligatorischen Viehversicherung ohne Zweifel mächtig fördern.

Die Gesetzgebung über die Viehversicherung gehört den Kantonen. Die Kantone, welche auf einen Bundesbeitrag Anspruch machen wollen, sind dem Bundesgesetze zufolge frei, die obligatorische Viehversicherung für das ganze Kantonsgebiet einzuführen oder sich darauf zu beschränken, dass das Gesetz besagt, dass in den Gemeinden, in welcher die Mehrheit der Viehbesitzer das Obligatorium beschliesst, die Minderheit sich dem Beschluss zu fügen hat. Das Gesetz enthielt, gleich wie das zürcherische Projekt, alle die für die einzelnen Versicherungskreise verbindlichen Bestimmungen.

Mehrere Kantongemeinden, welche die obligatorische Viehversicherung haben, können sich zu einem Versicherungsverbande vereinigen, mit Anspruch auf staatliche Unterstützung.

Wo immer ohne grosse Schwierigkeiten durchführbar, würde ich meinerseits der für das ganze Kantonsgebiet verbindlichen Viehversicherung den Vorzug geben. Je grösser das Versicherungsgebiet, um so kleiner das Risiko für den einzelnen Viehbesitzer.

Zweck der obligatorischen Viehversicherung.

Wie alle anderen Versicherungen die Verringerung der das einzelne Individuum betreffenden bezüglichen Schäden bezoeken, hat auch die obligatorische, auf Gegenseitigkeit beruhende Viehversicherung zum Zwecke, durch Aufteilung der Schadenssummen auf die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder für das einzelne vom Schaden betroffene Mitglied denselben herabzumindern. Die Viehversicherung ist ein ausgezeichnetes Mittel, den Kleinbauer, überhaupt den minder begüterten Vieh-

besitzer gegen den aus Tierverlusten entspringen könnenden ökonomischen Ruin zu schützen. Sie verschafft demselben bei Unglück im Stalle die Mittel, seinen Viehstand auf erträgliche Weise wieder zu ergänzen.

Auf der anderen Seite würden durch Aufstellung wirksamer Strafbestimmungen die nicht wenig zahlreichen sorglosen Viehbesitzer zur besseren Pflege ihres gesunden und zur besseren, frühzeitigeren Behandlung ihres kranken Viehes angehalten werden. Die gute Folge davon wäre, dass einerseits weniger Tierverluste zu beklagen wären, dass anderseits aus der Fleischverwertung der ihrer Unheilbarkeit oder ihrer unsicheren Heilung wegen frühzeitig, vor starker Abmagerung getöteten Tiere ein wesentlich grösserer Erlös gezogen würde.

Viele Köpfe, viel Sinne. Allein viele Viehbesitzer sind der Einführung der obligatorischen Viehversicherung nicht hold. Die gegen die Einführung des Obligatoriums sich zögernd oder feindselig verhaltenden Viehbesitzer gehören vornehmlich, ja fast ausschliesslich der Klasse der vermöglichen Grossbauern an, bilden jedoch, wenigstens soviel mir bekannt, nur einen kleinen Bruchteil der Gesamtheit der Viehbesitzer.

Der grosse Viehbesitzer kann viel leichter den Verlust eines Stückes Vieh ertragen als der kleine. Der Verlust einer Kuh oder eines Ochsen ruiniert ja keineswegs seine ökonomische Existenz, er schädigt nur einigermassen sein Vermögen. Der grosse Viehbesitzer, sei es infolge seiner günstigeren gesellschaftlichen Verbindungen, sei es infolge der grossen Zahl Personen, die er an seinem Tische zu speisen hat, kann das Fleisch eines notgeschlachteten Tieres viel leichter und besser verwerten als der Kleinbauer.

Die Grossbauern gefallen sich meist gerne, den Kleinbauern Vernachlässigung ihres gesunden und kranken Viehes vorzuwerfen. Nun findet sich Sorglosigkeit leider überall, bei den Grossbauern ebensogut als bei den Kleinbauern. Im allgemeinen pflegen die Kleinbauern ihr gesundes und krankes Vieh nicht weniger gut als die Grossbauern; wohl besitzen

sie nicht so schöne Ställe. Dann verliert, wenigstens nach meinen während mehr denn 40 Jahren gemachten Beobachtungen, der grosse Viehbesitzer verhältnismässig ebensoviel Rindvieh als der kleine Besitzer. Es giebt ja Jahre, wo der grosse Viehbesitzer viele Tierverluste zu verzeichnen hat. Es ist dies namentlich der Fall beim Auftreten der Tuberkulose unter seinem Viehstande, welche denselben nicht selten weit mehr als decimiert.

Die meisten der gegen die obligatorische Viehversicherung gemachten Einwendungen sind ziemlich wertlos, andere sind völlig grundlos, wieder andere — nicht die wenigsten — bezeichnen einen grossen Mangel an Liebesgefühl für die kleinen Gesellschaftsgenossen.

Die finanziellen Folgen.

Welches wären nun die finanziellen Konsequenzen der Einführung der obligatorischen Viehversicherung? Die möglichst genaue Beantwortung dieser wichtigen Frage erheischt das Besitzen einer sicheren Basis, auf die man die Berechnung fussen kann. Diese Basis erfordert die Kenntnis: 1. des Mortalitätsprozentes; 2. des annähernden Erlösprozentes aus den notgeschlachteten oder gefallenen Tiere zu deren Schatzungswert; 3. der approximativen Verwaltungskosten.

1. Das Mortalitätsprozent.

Die über diesen so hochwichtigen Punkt veröffentlichten statistischen Ausweise sind meines Wissens sehr spärlich. Die freiwilligen Rindviehversicherungsgenossenschaften geben das Mortalitätsprozent äussert selten bekannt. Die Versicherungsgesellschaft der zürcherischen Gemeinde Rümlang verzeichnete für eine zwölfjährige Periode eine Sterblichkeit von 1,97 auf 100 Stück. Die Viehversicherungsgesellschaft von Wanzwyl und Umgebung (Bern) hatte nach Anderegg während der ersten $5\frac{1}{2}$ Jahre ihrer Thätigkeit ein Mortalitätsprozent von 1,83 notiert. Die gegenseitige, 11 Gemeinden umfassende Vieh-

versicherungsgesellschaft von **Beaufort** (Maine et Loire) konstatierte eine Sterblichkeit von 2%. Der bereits citierte Müllersche Bericht sowie die regierungsrätlichen Gesetzentwürfe der Kantone **Aargau** und **Zürich** nehmen eine Durchschnittsmortalitätsziffer von 2% an. Während der vierjährigen Geschäftsperiode 1890, 91, 92 und 93 verzeichneten die **freiburgischen** freiwilligen Viehversicherungsgesellschaften auf 77,640 versicherte Tiere 1833 Unglücksfälle, somit für diese Periode eine Durchschnittsmortalität von 2,36%. Hierzu ist noch zu bemerken, dass die durch ansteckende oder infektiöse Krankheiten verursachte Durchschnittssterblichkeit von 0,92% nicht inbegriffen ist. Die durch diese Krankheiten verursachten Tierverluste werden von der kantonalen Viehversicherungskasse entschädigt. — Das **neuenburgische** von Hrn. Staatsrat **Comte sse** ausgearbeitete Gesetzes-Vorprojekt berechnet, sicherlich zu optimistisch, bloss einen jährlichen Verlust von 200 Tieren oder von 1% des Viehstandes.

Ich meinerseits halte den Ansatz eines Mortalitätsprozentes von 2,10—2,30%, erzeugt durch sporadische und seuchenhafte Krankheiten und durch Unfälle, für berechtigt. Ein Jahr mag diese Ziffer eine etwas höhere, ein anderes Jahr eine etwas kleinere sein.

Die Vieheinschätzung.

Das Gesetz von Baselstadt (vom 1. Dezember 1892) betreffend die obligatorische Rindviehversicherung kennt keine Vieheinschätzung. Der allegierte Müllersche Bericht sowie der Gesetzesentwurf des Kantons Aargau stellen das System der Selbsteinschätzung auf. Nach diesem System hat der Versicherte es in seiner Hand, sein Vieh nach Belieben zu schätzen. Er kann dasselbe nach dem mittleren Verkehrswerte oder noch tiefer schätzen, zahlt dann dafür weniger Prämien, erhält aber auch eine verhältnismässig kleinere Entschädigung. Er kann höher schätzen als der Verkehrswert, zahlt dafür eine höhere Prämie, erhält aber doch, sagt der Motivenberichte zum aar-

gauischen Projekte, im Schadensfalle im günstigsten Falle nie mehr als den gesetzlich bestimmten Quotienten. Es richtet sich nur die Höhe der Prämie nach der Schätzung, die Entschädigung aber nach dem wirklichen Werte im Augenblicke des Unfalles oder vor Beginn der tödlichen Krankheit (Müller). Man will durch dieses Einschätzungsverfahren die Kosten der Einschätzung durch eine Kommission verhüten.

Nach dem zürcherischen Gesetzesentwurf ist jährlich mindestens einmal in den Versicherungskreisen eine Einschätzung durch eine Kommission vorzunehmen. Beim Trierischen Versicherungsverbande geschieht die Einschätzung gleichfalls durch eine Kommission und wird dieselbe jedes Halbjahr vorgenommen.

Im Kanton Freiburg geschieht die Viehabschätzung durch den Viehinspektor des Inspektionskreises in der zweiten Hälfte des Monats April. Der Eigentümer, der der Schätzung bewohnt, kann den Versicherungswert seines Viehs innerhalb den Grenzen von $5/10$ — $8/10$ der Schatzungssumme bestimmen. Der Viehinspektor trägt den Schatzungswert, den Versicherungsansatz und den Versicherungsbetrag eines jeden Tieres in sein Viehregister ein. Im Falle von Abwesenheit oder Stillschweigen des Eigentümers wird der Versicherungswert vom Viehinspektor auf $7/10$ der Schatzung festgesetzt.

Das freiburgische Schätzungsverfahren ist darin mangelhaft, dass die Schätzung einzig und allein durch den Viehinspektor geschieht. Es sollen wenigstens zwei Personen die Schätzung vornehmen. Vier Augen sehen ja mehr als zwei; sodann ist die Schätzung auch anfechtungsloser. Die Schätzung wird gleichzeitig mit der alljährlichen Viehzählung vorgenommen und verursacht daher nur ein geringfügiges Plus Mühe für die Schätzung, ein unbedeutendes Plus Mühe und Kosten für die Eintragung der Schätzungsresultate in das Viehregister, als das im aargauischen Gesetzesprojekte angenommene System der Selbsteinschätzung.

Es sollte im Gesetze eine Höhengrenze der Schätzung festgesetzt werden. Die Schätzung eines Tieres sollte den Betrag

von 800 Fr. nicht übersteigen; es könnte dann nicht mehr vorkommen, dass — wie es geschehen ist — ein 3 Monate altes Stierkalb zu 1100 Fr. geschätzt würde. Nach den Viehversicherungstechnischen Grundsätzen muss, damit der zu deckende Fehlbetrag ein mässiger bleibe, bei Viehverlusten das Abtragsnis der benutzbaren Überreste in einem möglichst richtigen Verhältnis zur Entschädigungssumme stehen.

Erlösbetrag aus den verwertbaren Teilen der notgeschlachteten und gefallenen Tiere.

Dieser Punkt ist sehr wichtig. Neuenburg und Zürich berechnen in ihren Projekten den Erlösbetrag auf die Hälfte des Schatzungswertes der notgeschlachteten und gefallenen Tiere. Der aargauische Gesetzesentwurf nimmt, entschieden zu niedrig, bloss einen Erlös von 30% dieses Wertes in Aussicht. In der gut verwalteten Viehversicherung Rümlang betrug nach Nationalrat Steinemann der Durchschnittserlös während einer zwölfjährigen Geschäftsperiode 62,4%. Im Kanton Freiburg hatte bei den freiwilligen Gesellschaften die Verwertung der Überreste der während 4 Jahren infolge nicht ansteckender Krankheiten und Unfälle notgeschlachteten und gefallenen, zu 623,084 Fr. geschätzten Tiere die Summe von Fr. 245,778 abgetragen = 39,44% des Schatzungswertes. Dieses etwas magere Produkt röhrt von verschiedenen Umständen her, namentlich einerseits von einer mancherseits zu hohen Einschätzung der Tiere, anderseits von einer gemeinlich zu niedrigen Taxierung des Fleisches, sowie auch wieder nicht wenig von der Vernachlässigung nicht weniger kranker Tiere. Auch fehlt bei den freiwilligen, verbandlosen Gesellschaften der Solidaritätssinn infolge Mangels der Solidarhaft. Viele sind zu geneigt, die kantonale Versicherungskasse als ein gutes Milchtier zu betrachten und zu behandeln. Mit der Einführung der allgemeinen obligatorischen Viehversicherung mit wirksamen Schutz- und Strafbestimmungen würde unzweifelhaft das Durchschnittserlösprozent auf 50 des Schatzungs-

wertes steigen. In vielen gut und mit Strenge verwalteten freiburgischen freiwilligen Versicherungsgesellschaften betrug der Fleisch- und Hauerlös zwischen 50—60% des Schatzungswertes. Und so sollte es im Durchschnitte sein, wenn Viehbesitzer und die Gesellschaftsvorstände ihre Obliegenheiten erfüllen.

Der Entschädigungssatz.

Keine Viehversicherungsanstalt kann das volle Schadenrisiko auf sich nehmen, sondern es muss ein Teil desselben dem Versicherten überbunden werden. Der Versicherte muss für einen solchen Teil Selbstversicherer sein, der ihn anhält, seine Tiere zu erhalten. Bei Gewährung der vollen oder fast vollen Entschädigung würde wohl fast jeder Viehbesitzer bei Erkrankung eines Tieres aus Eigennutz dessen Verenden wünschen. Fast alle Versicherungsgesellschaften bezahlen nur $\frac{3}{4}$ des Schatzungswertes, für $\frac{1}{4}$ ist der Versicherte Selbstversicherer.

Die freiburgische kantonale Viehversicherungskasse gewährt, abgesehen von der Rinderpest, für Tierverluste infolge der Lungenseuche, der Aphthenseuche, des Milzbrandes und des Rauschbrandes eine Entschädigung von $\frac{5}{10}$ — $\frac{8}{10}$ des Schatzungswertes und zwar je den Zehntel, den der Eigentümer bei der Einschätzung gewählt hat.

Die freiburgischen freiwilligen Viehversicherungsgesellschaften haben, in der Absicht einen möglichst grossen Beitrag von der kantonalen Versicherungskasse zu erhalten, sämtlich ihr Vieh zu $\frac{8}{10}$ des Einschätzungswertes versichert.

Müller nimmt in seinem besagten Memorale eine Entschädigung von 80% des Schadens in Aussicht. Die kantonale Viehversicherungsanstalt von Baselstadt gewährt in Schadensfällen durch Krankheit oder Unfall eine Vergütung von 80% des Verkehrswertes des Tieres. An der am 25. September 1893 in Bern stattgefundenen Jahresversammlung der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte stellte der Referent

über die Viehversicherung, Hr. Nationalrat Suter, als eine der Thesen auf, die Viehbesitzer sollen im Schadensfalle mit mindestens 80% des Verkehrswertes des Tieres entschädigt werden. Prof. Hess hat in der Versammlung des bernischen tierärztlichen Vereins (5. August 1893) gleichfalls den Antrag auf 80% Entschädigung des auf Grundlage der Schätzung ermittelten Verlustes gestellt.

Nach dem zürcherischen Gesetzesentwurfe würden dem Viehbesitzer von dem erlittenen Schaden 85% vergütet werden. Bei solch hoher Vergütung wird aber für den Versicherten das Schadenrisiko zu klein und daher die Selbstversicherung fast illusorisch. Das aargauische Gesetzesprojekt nimmt nur eine Entschädigung von 75% des erlittenen Schadens in Aussicht, mit Ausnahme jener Fälle, wo das Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen eine höhere Entschädigung gewährt, wo diese höheren Entschädigungen gleichfalls zu gewähren sind.

Mich dünkt eine Vergütung von 75 Prozent des erlittenen Schadens eine billige zu sein und gegen spekulative Gelüste zu schützen. Eine solche Entschädigung böte einerseits dem Eigentümer die Mittel, den erlittenen Schaden unschwer zu ertragen und die im Stalle entstandene Lücke wieder auszufüllen; anderseits würde eine Selbstversicherung von 25% des Schatzungswertes ihn anhalten, seine Tiere zu erhalten. Jedenfalls sollte die Entschädigung nicht über 80% des Schatzungswertes gehen. Übrigens wie höher das Entschädigungsprozent ist, um so höher stellen sich auch die Prämienbeiträge. Im Punkte der Entschädigung waltet und schaltet jeder Kanton nach Gutfinden.

Wie gezeigt, nehmen, mit Ausnahme von Freiburg, die genannten Kantone, ferner Müller, Hess und Suter als Grundlage der Entschädigung den Verkehrswert des Tieres im Beginne seiner Erkrankung oder dessen Unheilbarerklärung oder vor dessen aus irgend einer Ursache unvermutet eingetretenen Todes an. Diese prinzipiell richtige Verfahrungsweise

bildet einen mächtigen Drücker auf den Eigentümer, sein gesundes und krankes Vieh gut zu pflegen und zu behandeln.

Dieses Verfahren hat aber anderseits, je nach den gegebenen Umständen, nicht unwesentliche Unzukömmlichkeiten zur Folge. Eines schickt sich nicht für alles. Das Verfahrungs- system muss den gegebenen Verhältnissen angepasst werden. Die geographischen, topographischen, hygienischen und Krank- heitsverhältnisse gestalten sich in den verschiedenen Kantonen wesentlich anders. Während viele Kantone ausgedehnte Alpen- wirtschaft haben, haben andere nur wenige, andere selbst keine. Die Kantone Neuenburg, Baselstadt und Baselland, Aargau, Zug, Zürich, Thurgau, Schaffhausen und Tessin kennen die in einigen Kantonen mit Alpenwirtschaft sehr beträchtlichen Schaden anrichtende Rauschbrandkrankheit bloss dem Namen nach. In den Kantonen Waadt, Freiburg, Bern, Graubünden, Uri tötet diese äusserst mörderische Krankheit viele von den auf den Alpen gesömmerten Jungrindern.

Die Rauschbrandalpen finden sich oft sehr weit — 3 bis 4 Stunden — von der nächsten Ortschaft und meist noch mehr vom Tierarzte entfernt. Jeder angezeigte Fall von Rausch- brand muss zuvörderst als solcher durch einen Tierarzt kon- statiert werden. Nach dieser Konstatierung muss der Wert des gefallenen oder geschlachteten Tieres durch eine Schätzungs- kommission festgestellt werden. Diese Schätzung bedingt nun nicht bloss erhebliche Kosten, sondern sie verzögert auch in sehr erheblicher Weise die Beseitigung des gefallenen Tieres. Die Schätzung würde in recht zahlreichen Fällen erst vorge- nommen werden können, nachdem der Kadaver bereits mehr oder minder stark in Fäulnis übergegangen ist. Ob das nicht zur Zerstreuung des Infektionsstoffes dienen würde? Zuletzt hat die Einscharrung des Rauschbrandkadavers unter Aufsicht des Viehinspektors zu geschehen. Gewiss ein kompliziertes, kostspieliges und unhygienisches Verfahren.

Und in betreff der Milzbrandkrankheit? Auch diese Krankheit muss durch den (beamten) Tierarzt konstatiert

werden. Um einer Verzettelung des Milzbrandvirus und der Ausbreitung der Krankheit vorzubeugen, ist es geboten, das gefallene oder geschlachtete Tier ohne Säumen unter Aufsicht des Tierarztes einzuscharren. Das ist nun bei der Vornahme einer vorgängigen Schätzung des Tieres durch eine Kommission in den weitaus meisten Fällen verunmöglicht. Soll etwa der Tierarzt bis nach der stattgefundenen, sich oft stark verzögernden Schätzung an Ort und Stelle warten, um die vorgeschriebene Beseitigung des Kadavers zu beaufsichtigen und die Desinfektion vornehmen zu können? Diese Frage stellen, heisst sie beantworten.

Die freiburgische kantonale Viehversicherungskasse vergütet, wie bereits bemerkt, für die an diesen Krankheiten gefallenen Rindern den vom Eigentümer bei der amtlichen Einschätzung bestimmten Versicherungswert. (Schluss folgt.)

Versio uteri beim Rinde.

Von Tierarzt *Bühler* in Teufen.

Es ist erfreulich, dass dieser geburtshilflichen Aufgabe die Aufmerksamkeit in so vermehrtem Masse zugewendet wird. Den Arbeiten der Herren Felder, Knüsel und Ehrhardt¹⁾ über dieses gewiss wichtige Kapitel vermag der Praktiker wohl wenig mehr beizusetzen, als etwa zu erzählen, wie es ihm selber in dieser Angelegenheit schon ergangen sei.

Versio uteri kommt in meiner Praxis von Jahrzehnt zu Jahrzehnt im Verhältnis zu den übrigen Geburtsabnormitäten immer häufiger vor, dagegen mindern sich Missgeburten. Warum? Das weiss ich nicht! Bei den gegenwärtigen viehzüchterischen Tendenzen scheint es mir, als ob einigermassen eine Verfeinerung unseres Viehschlages sich geltend mache. Im fernern kann ich angeben, dass versio uteri vorherrschend da vorkommt, wo das Vieh im Stalle recht eng zusammen gestellt wird. Hierzuland trifft man es häufig an, dass, selbst

¹⁾ Dieses Archiv Bd. XXVII, S. 181 u. 251, Bd. XXXV, S. 193 u. 252.